



Kg
4215

Pa. 71
1.





Der Friederich / von Gottes Gnaden / König in Preussen / Marggraf zu Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs Erzbischoffs Cammerer und Churfürst / Souverain Prinz von Oranien / zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassubern und Wenden / auch in Schlesien / zu Crossen / Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden und Camin / Graf zu Hohenzollern / Ruyvin / der Mark / Ravensberg / Hohenstein / Uingen / Woerth / Düren und Lehr / auch Marquis zu der Vehe und Bistingen / Herr zu Ravensstein / der Lande Kaunburg / und Bitou / auch Arlan und Vreda / &c.

Regierungen / Magistraten / Obrigkeitten und insgemein allen und jeden Unterthanen / Unseres Königreichs Preussen und aller Unserer übrigen Reichs Landen und Provingen / Unsere Gnade und Gruss / und geben ihnen hiemit sammt und sonders zu vernehmen / wasgestalt bey Uns vielfältige Klagen fürgekommen / daß Unsere getreue Unterthanen / wann sie ihre habende Capitalia auf Häuser / oder andere Immobilia / und liegende Gründe austhun / und verschreiben lassen / oder dieselben an sich erkauffen wollen / öfters dadurch hindergangen worden / daß die Eigenthümer selbige für unbeschwehre Wüter ausgeben / und dennoch sich findet / daß anderen vor ihnen darauf Hypotheken verschrieben / und selbige wannem ad Concursum fömt / jure prelacionis ihnen vorgezogen werden / und sie dadurch öfters großen Schaden und Nachtheil erleiden / dahero Wir dann um solchen Unheil zu remediren / bereits vor einigen Jahren des Scriini oder Lager Buchs / allergnädigst verordnet / welches auch in einigen Unseren Landen eingeführt und mit guten Success damit continuirt wird

Damit aber diese Verfassung überall in Unseren Königreich Preussen / und übrigen Reichs Landen auf gleichen Juste gesetzet werden / auch das Publicum davon bey diesen schweren Krieges Zeiten einigen Zugang und Nutzen haben möge / Als wollen und verordnen Wir hiemit allergnädigst / daß :

Erstlich in Unseren Königreich Preussen / und allen Unseren übrigen Reichs Landen / in denen Städten / Flecken / Creysen / und Aemtern / ein ordentliches Lager Buch und Scriinium verfertiget und gehalten werden solle / worinnen alle / unter solche Vormässigkeit belogene Häuser / Aecker / Wiesen / Gärten / Weiden / Holzungen und andere unbewegliche Stücke / unter einer gewissen Numer verzeichnet werden sollen.

Zweitens / daß wann jemand ein Capital auf vorher bemeldete Stücke austhun / ihm eine Hypothec constituiren / und solche Schuld also cum effectu prelacionis realisiren lassen / oder sein Erbtheil und Eigenthum / durch Verkauf / oder Tradition valid transleriren will / er solches in gemeldetes Lager Buch einschreiben lassen solle / weil sonsten in Entstehung dessen / eine solche Verjährung / Verkauf und Tradition der verkauften Stücke / sein jus reale / Vorrecht / noch prelacion haben soll / wann andere Creditores darauf eine Handschrift oder General Hypothec haben sollten.

Drittens / daß solches Scriinium oder Lager Buch in Unseren hiesigen Residenz Städten / bey einem Unser Cammer / Gericht Protonotario verwahrslich gehalten / und wann etwas einzutragen / der Cammerer / und der Richter aus der Stadt / wo solches Haus und andere unbewegliche Stücke belagen / sich bey gemeldeten Protonotario einfinden / und derselbe in Gegenwart dieser Leute die Hypothec und den Verkauf in bemeldetes Lager Buch cum die, menie & anno einschreiben / und von obgedachten Personen / mit ad marginem zeichnen lassen solle.

Viertens / daß in anderen Unseren Residenz und Haupt Städten von Unseren Regierungen gleichfalls darzu jemand benennet werde / welcher auf diese Weis / mit Zugehung zweyer aus dem Magistrat dieses also einzutragen / und die realisation kwerckfelligigen solle.

Fünftens / daß in Unseren übrigen Land Städten / dieses Lager Buch oder Scriinium von den Stadt / oder Gerichts Schreiber / nach eines jeden Orts Verfassung oder Gelegenheit gehalten werde / und die Realisation oder Einschreibung / wie oben gemeldet / in Gegenwart zweyer Schöppen oder Stadt Verordneten verrichtet werden solle.

Sechstens / soll in den Creysen / Aemtern / Herrschaften und Gerichten / in Gegenwart zweyer Schöppen oder an denen Orten / wo solche nicht vorhanden seyn / in Gegenwart zweyer Adelichen gerichten / oder sonstigen in den Creysen und Dörffern angesehenen zweyen ehrlichen Leuten und Zeugen / alle Realisationes geschehen.

Siebendens / so sollen auch keine realisationes / wie oben gemeldet / von einigen Lehn Stücken geschehen / als bey Unseren etablirten Lehns Cangelenen und Cammern / woselbstn dieselbe von den Lehn Secretario / mit Verwissen unsers Lehn Directoris / in Gegenwart zweyer darzu erbetenen convalidis / welche / wie oben gemeldet / alle mit zu zeichnen haben / verrichtet werden sollen.

Achtens / so soll von allen solchen realisationibus / die durch verhypothecirung / und durch Verkauf bemeldeter unbeweglichen Stücke geschehen / zum Behuff Unser General Krieges Cassen der Sunffsigste Penning / oder zwey pro cent abgetragen / und erlegt werden / und zwar die Helffte von dem Creditore und Verkäufer / die andere Helffte aber von den Debitore und Käufer / welche einkommende Summen dann / diejenigen / so die Lager Bücher halten / Jährlich an Unsern Geheimen Kriegs Rath und General Empfänger den von Kraut einliefern sollen.

Neundtens / sollen denenjenigen / welche die Lager Bücher vorgeschriebener massen halten / wegen ihrer Mühe / von jedem Ann / der nicht über zweyhundert Thaler sich belaufft / 6. gute Groschen / und den beyden Adjutenten auch 6. Groschen ingelamt / von denen Summen aber / welche höher seyn / doppelt so viel gegeben werden.

Zehndens / soll ein jeder / der einiges Capital auf Häuser / und andere unbewegliche Güter / und Stücke ausstehen hat / besorgen / daß seine Obligation vor den 1. Febr. 1705. in das Lager Buch obstehender massen eingetragen werde / dahero nicht in Entstehung dessen / sein Vorrecht / oder jus prelacionis / allein von dem daro. da er sein Capital einschreiben lassen / seinen Anfang nehmen soll / da sonsten / wann solches zu rechter und bestimmter Zeit eingeschrieben werden sollte / demselben sein jus prelacionis / a tempore obligacionis & legaliter coram judicio / vel Magistratu constituire hypothece nach wie vor reservirt bleibt.

Wir befehlen demnach allen Unseren Regierungen / Magistraten und Obrigkeitten / und insgemein allen Unseren Bedienten / wie auch Unseren getreuen Ständen und Unterthanen hiemit allergnädigst / und zugleich ernstlich / sofernt nach publicirung dieses / nicht allein diese Verfassung überall einzuführen / und zu besorgen / sondern auch mit Nachdruck darüber zu halten / und sich allerunterthänigst darnach zu achten / damit Unsere allergnädigste Willens Meinung zum Effect gebracht werde. Urkundlich unter Unser eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten Königl. Insignel / So geschehen und gegeben zu Cöln an der Eyre / den 20. Sept. 1704.



Friederich.

Graf v. Wartenberg.

ca Sept 1607



Kg 42 15
40

(1)



VD 17

17





von Gottes Gnaden / König in

Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs Erb-Cammerer und Chur-
Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassubien und Wendens / auch
Münsterberg / Fürst zu Halberstadt / Minden und Camin / Graf zu Hohenloern / Ruyppin / der Mark /
Hrehren und Lehdamm / Marquis zu der Wehre und Bilsingen / Herr zu Ravenstein / der Lande Lauen-

Entbieten allen und jeden / Unseren Prälaten / Grafen / Freyherrn / denen von der Ritterschafft /
Unterthanen / Unfers Königreichs Preussen und aller Unserer übrigen Reichs-Landen und Pro-
vinz zu vernehmen was eckalt bey Uns vielfältige Klagen fürgekomen / daß Unsere getreue Unter-
thanen und verschreiben lassen / oder dieselben an sich erkauften wollen / öfters
noch sich findet / daß anderen vor ihnen darauf Hypotheken verschrie-
beters grossen Schaden und Nachtheil erleiden / dahero Wir dann um
Ihrgnädigst verordnet / welches auch in einigen Unseren Landen ein-

von gleichen Jusse geseket werden / auch das Publicum davon bey diesen
Wir hiermit allergnädigst / daß :

1 / Fleden / Creysen und Aemtern / ein ordentliches Lager-Buch und
2 / Aecker / Wiesen / Garten / Weiden / Holzungen und andere unbes-
3 / tituliren / und solche Schuld also cum effectu praelationis realisiren las-
4 / in gemeldetes Lager-Buch einschreiben lassen solle / weil sonst in
5 / Vorrecht / noch praelation haben soll / wann andere Creditores dar-

6 / Cammer-Gericht Protonotarien verwahrlicht gehalten / und wann
7 / liche Stücke belegen / sich bey gemeldeten Protonotario einfinden / und
8 / mens & anno einschreiben / und von obgedachten Personen / mit ad-

9 / falls darzu jemand benennet werde / welcher auf diese Weise / mit
10 / er Gerichts-Schreiber / nach eines jeden Orts Verfassung oder Ge-
11 / Schöppen oder Stadt-Verordneten verrichtet werden solle.
12 / in Uns oder Unserntwegen bestallten Amts- oder Gerichts-Schrei-
13 / en seyn / in Gegenwart zweyer Adeltichen geerbeten / oder sonst in

14 / den Unseren etablireten Lehns-Canzleyen und Cammern / wo
15 / erbetenen corvallis, welche / wie oben gemeldet / alle mit zu zeichnen
16 /

17 / er unbeweglichen Stücken geschehen / zum Behuff Unser General-
18 / Helffe von dem Creditore und Verkaufser / die andere Helffe aber
19 / n / Jährlich an Unsern Geheimen Kriegs-Rath und General-

20 / Rüste / von jedem Actu, der nicht über zweyhundert Thaler sich be-
21 / de höher seyn / doppelt so viel gegeben werden.

22 / bestehen hat / besorgen / daß seine Obligation vor den 1. Febr. 1705.
23 / er jus praelationis, allein von dem dato, da er sein Capital einschrei-
24 / berden sollte / demselben sein jus praelationis, à tempore obligationis

25 / Unseren Bedienten / wie auch Unseren getreuen Ständen und Un-
26 / terthanen überall einzuführen / und zu besodern / sondern auch mit Nach-
27 / sichtigung zum Effect gebracht werde. Urkundlich unter Unser
28 / Hand / den 20. Sept. 1704.

Frederich.

Graf v. Wartenberg.

